

## Bienenzeugnis; Verbringen von Bienen

Für das Wandern, das Abgeben oder Verbringen von Bienen ist ein "Gesundheitszeugnis für das Verbringen von Bienen" erforderlich.

Sollen Bienenvölker an einen anderen Ort <u>außerhalb</u> des Heimatlandkreises verbracht werden, hat der Imker dem für den neuen Standort zuständigen Veterinäramt ein Gesundheitszeugnis für das Verbringen von Bienen, vorzulegen. Diese Pflicht betrifft den Imker oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betraute Person. Das Gesundheitszeugnis ist auszustellen von dem für den Herkunftsort zuständigen Veterinäramt.

- Aus dem Gesundheitszeugnis muss hervorgehen, dass die Bienen frei von Amerikanischer ("Bösartiger") Faulbrut sind und
- der Herkunftsort nicht in einem wegen Amerikanischer Faulbrut eingerichteten Sperrbezirk gelegen ist.
- Das Gesundheitszeugnis darf nicht vor dem 1. September des Vorjahres ausgestellt werden.
- Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als neun Monate sein.

Das Gesundheitszeugnis ist der zuständigen Behörde am Verbringungsort vorzulegen.

Zur Feststellung, dass die Bienen frei von Amerikanischer ("Bösartiger") Faulbrut sind, dienen zum einen klinische Untersuchung durch den Amtstierarzt vor Ort oder Ergebnisse von Untersuchung von Futterkranzproben.

Untersuchungen sind möglich zu Beginn des neuen Bienenjahres, ab den ersten Reinigungsflügen der Bienen im Spätwinter, wenn Brut vorhanden ist und wärmere Tage sind. Es soll vermeiden werden, dass die Bienen nicht schrecken und im Stock abkoten.

Auf die klinische Untersuchung der Völker kann verzichtet werden unter folgenden Bedingungen:

Verbringen von Bienen in einen benachbarten Landkreis oder innerhalb Bayerns unter der Voraussetzung, dass die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zustimmt.

Für das Ausstellen eines Gesundheitszeugnisses sind dem für den Herkunftsort zuständigen Veterinäramt folgende Angaben zu machen:

- Name und Wohnanschrift des Bienenhalters
- Hauptstandort der Bienen mit Betriebsnummer (Balisnummer)
- Gesamtanzahl der vorhandenen Völker des Imkers im Heimatlandkreis
- Anzahl der wandernden oder zu verbringenden Völker
- Zielort (Land, Bundesland, Landkreis) des Wanderns, Verbringens
- Ergebnisse von Futterkranzproben oder des Faulbrut-Screenings (falls vorhanden, TGD)

<u>Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht</u> werden, hat an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen.